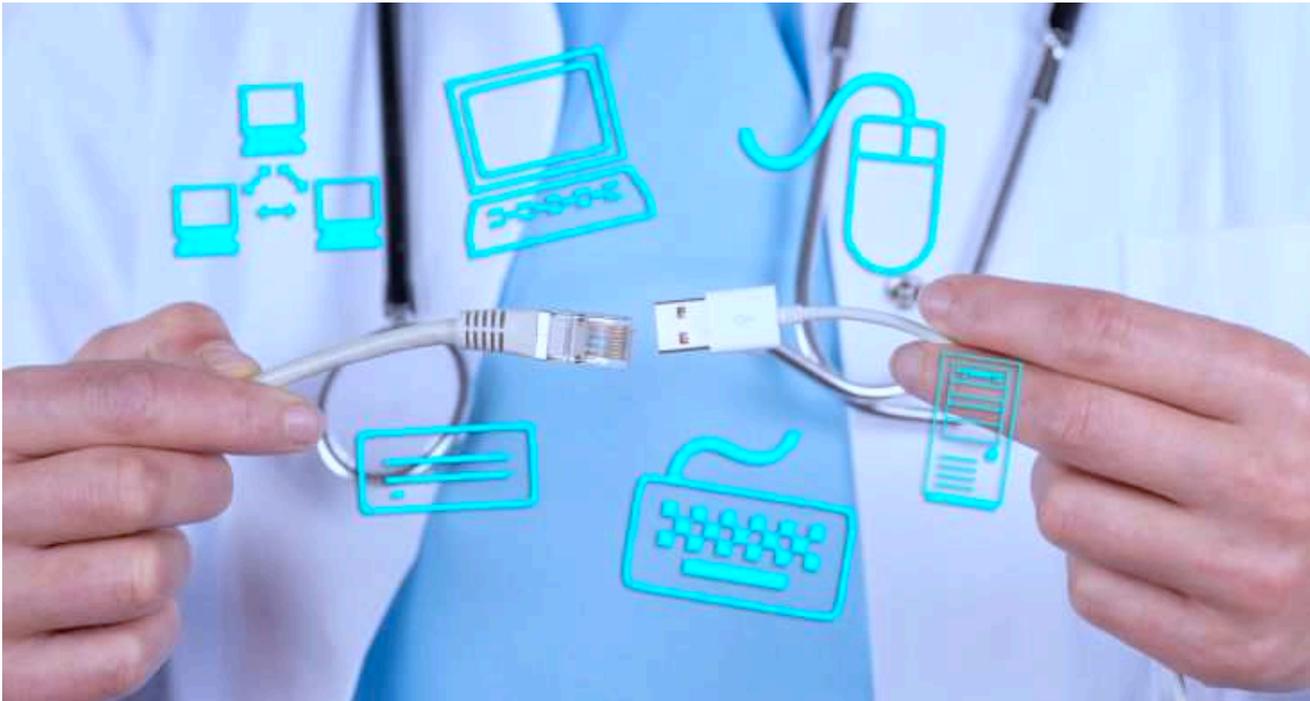


## Haftung aus Life-Science-Risiken – Teil 9: DSGVO-Firewall

*Durch die Novelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gibt es zahlreiche neue datenschutzrechtliche Vorgaben, auf die von allen Akteuren im Gesundheitswesen allein schon wegen des immens erhöhten Bußgeldrahmens dringend geachtet werden sollte. Die DSGVO führt im Artikel 5 folgende sechs Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf: Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.*



Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze und der zugehörigen Rechenschaftspflicht kann mit einem angemessenen Bußgeld in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes geahndet werden (Artikel 83 DSGVO, Absatz 5, Buchstabe a).

### Das Haftungsrisiko steigt

Die rasanten technologischen Fortschritte im gesamten Medizinbereich und spezifischen Segmenten wie Telemedizin, künstliche Intelligenz, Cloud Computing oder mobile Anwendungen und Applikationen haben zahlreiche rechtliche Auswirkungen auf die Branche und erhöhen das Haftungsrisiko der

Protagonisten. Der Einfluss neuer grenzüberschreitender Technologien ist für alle Teilnehmer im Gesundheitswesen relevant. Der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) ersetzt teilweise die klassischen Dienstleister. Eine Software wird durch deren Anwendungsgebiet oftmals zu einem Medizinprodukt. Die Datenverwaltung im Kontext der immer größer werdenden Datenflut wird durch die steigende Anzahl miteinander verknüpfter Systeme immens komplex. Die steigende Abhängigkeit von Cloudlösungen erhöht die Wahrscheinlichkeit für Hackerangriffe und steigert Anzahl möglicher kritischer Ziele. Hier ist eine professionelle Daten- und Haftpflichtvorsorge gefragt.

### Wichtig: Absicherung gegen Straf- und Bußgelder

Eine „DSGVO-Firewall“ setzt sich aus bis zu sechs Modulen zusammen. Alle Versicherungspolizen enthalten einen datenschutzrelevanten Leistungsbaustein. Zusammen ergeben Sie eine wirksame Haftungsfreistellung durch den Versicherer und die Befreiung von Kostenrisiken innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen. Versichert sind die Gerichts- und Anwaltskosten eines datenschutzrechtlichen Verfahrens, mit dem Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gegen den Versicherungsnehmer (VN) erfolgen. Verfügte Straf- und Bußgelder können, soweit diese nicht

mit dem geltenden Recht kollidieren, mitversichert sein.

### Die sechs Module der DSGVO-Firewall

- Modul 1: Die Cyberpolice bei Datenrechtsverletzungen durch externe Angreifer und den daraus folgenden Vermögens- und Eigenschäden inklusive etwaiger Vertragsstrafen.
- Modul 2: Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, um internes Fehlverhalten und hieraus resultierende Vermögensschäden und Vertragsstrafen abzusichern.
- Modul 3: Die Betriebshaftpflichtversicherung mit Leistungen für den Sicherheitsbeauftragten und Datenschutzverantwortlichen. Sind diese extern bestellt, sind befriedigte Ansprüche regressierbar.
- Modul 4: Der Daten-Rechtsschutz in der Firmen-Rechtsschutzversicherung, um sowohl passiv wie auch aktiv Ansprüche abzuwehren, oder auch selbst geltend zu machen.
- Modul 5: Die Vertrauensschadenversicherung bei einem Datenmissbrauch durch Mitarbeiter mit krimineller Energie und Bereicherungsabsicht.
- Modul 6: Die Directors & Officers (D&O) Versicherung, die bei ei-

nem Managementfehler, wie zum Beispiel der Verletzung von „Verhaltensregeln“ zum Datenschutz, den Geschäftsführer von berechtigten Ansprüchen freistellt.

### Schutz vor Regressforderungen

Leistungsfallscenario: D&O Schadenszahlungen aufgrund eines Eigenschaden bei der Cyberpolice basierend auf § 81 VVG (2): „Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall (beispielsweise die Nichteinhaltung von Verhaltensregeln zum Datenschutz) grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“ Hier kann durch einen Dritten (Versicherer, Aufsichtsrat, Bank) ein Regress bei der Geschäftsleitung (GF) vorgenommen werden. Die D&O Versicherung wehrt unberechtigte Ansprüche ab und stellt innerhalb der verfügbaren Deckungssumme eine Anspruchsbefreiung der versicherten Person dar.

cherten Person dar.

Bei diesem Beispiel eines Sachschadens innerhalb der Cyberpolice handelt es sich um die Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit. Es wird zwischen gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten unterschieden. Die hierauf basierenden Verhaltenspflichten sind entscheidend für die Leistungspflicht des Versicherers und verdienen ein besonderes Augenmerk vor Abschluss eines jeden Versicherungsvertrags.

Durch eine Aktualisierung und gegebenenfalls Ergänzung Ihrer Haftpflichtversicherungen können Sie eine wirksame „DSGVO-Firewall“ installieren und somit einen wichtigen Baustein Ihrer Datenvorsorge optimieren.

### Korrespondenzadresse:

Marcus Hans Rexfort  
RhVk – Rheinisches Versicherungskontor e.K.,  
Josef-Schappe-Str. 21  
40882 Ratingen  
Tel.: 02102-709077  
Fax: 02102-709076  
mail@rhvk.info

### Zum Autor

Marcus H. Rexfort ist Inhaber des Rheinischen Versicherungskontors in Ratingen. Neben der Versicherung von klinischen Studien berät er Auftragsforscher zu deren betrieblicher Risikoabsicherung. Website: [www.medizinische-forschung.info](http://www.medizinische-forschung.info)

Marcus H. Rexfort

